

Gestaltungsplan «Schwyzerbrugg»

Gemäss §24 PBG Kanton Schwyz

Sonderbauvorschriften

26. März 2020



20 Tage öffentlich aufgelegt vom 3. April 2020 bis 23. April 2020
Vom Bezirksrat mit Beschluss Nr. 2020.99 erlassen
am 13. Mai 2020

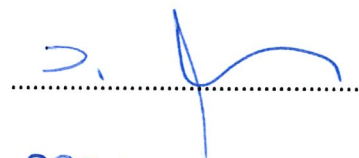


Der Bezirksammann



.....

Der Landschreiber Slvi



.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 251 / 2021 genehmigt
am 20. April 2021



Der Landammann



.....

Der Staatsschreiber



.....

Antrag der Gesuchsteller

Die Gesuchsteller, beantragen beim Bezirksrat Einsiedeln die Änderung des Gestaltungsplan «Schwzerbrugg» zu erlassen.

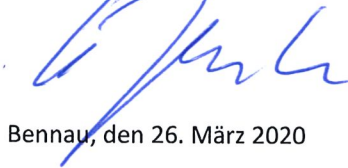
Die Gesuchsteller:

Roland Zehnder



Einsiedeln, den 26. März 2020

Oliver Zehnder



Bennau, den 26. März 2020

Antrag der Grundeigentümer

Gemäss Anhang

Bestimmungen

Art. 1

Es sind nur ortsübliche Schrägdächer zulässig. Als minimale Dachneigung ist ein Winkel von 20° einzurechnen.

Art. 2

Die Parzellen-Einteilung ist nicht verbindlich.

Art. 3

Die Garagen-Vorplätze dürfen nicht abgesperrt werden. Sie sind allgemein als Kehrplatz für Motorfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

Art. 4

Zone + Ausnützungsziffer: W 0.4

Umfang des Quartiergestaltungsplanes:
Zu diesem QGP gehören folgende Zusatzpläne:

- Kanalisationsplan: Plan Nr. 391 - 1
- Längenprofile: Plan Nr. 374 - 2 A
 Plan Nr. 374 - 3 A
 Plan Nr. 374 - 6 A
 Plan Nr. 374 - 8
- Normalprofil: Plan Nr. 374 - 5

Art. 5

Die provisorischen Einfahrten Birkenweg und Amselweg sind nur informativ und gelten nicht als Bestandteil des Quartiergestaltungsplanes.

Art. 6



Vorgängige Auffüllung



Vorgängiger Abtrag

Art. 7

Bei den koloriert dargestellten Auf- und Abtragsflächen gelten die eingetragenen projizierten Höhenkurven als gewachsenes Terrain für die Bemessung der Bauhöhen.

Art. 8

Die max. Gebäudehöhe beträgt 9 m – bei Schrägdach + 1.1 m – und die max. Firsthöhe 11 m ab gewachsenem Terrain.